

SATZUNG
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
ORTSVERBAND Babenhausen e.V.



Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR
- § 2 ZWECK
- § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG
- § 4 MITGLIEDSCHAFT
- § 5 GLIEDERUNGEN
- § 6 VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN
- § 7 DLRG - JUGEND
- § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 9 VORSTAND
- § 10 KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE
- § 11 EHRENRAT
- § 12 PRÜFUNGEN
- § 13 GESTALTUNGSORDNUNG DLRG-MARKENSCHUTZ UND -MATERIAL
- § 14 EHRUNGEN
- § 15 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
- § 16 SATZUNGSÄNDERUNG
- § 17 AUFLÖSUNG
- § 18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK

§ 1 NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR

- 1 Der Ortsverband Babenhausen e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachfolgend Ortsverband genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragenen DLRG Bezirk Darmstadt-Dieburg der wiederum eine Gliederung des Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Der Ortsverband führt den Namen:

"Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Darmstadt-Dieburg
Ortsverband Babenhausen e.V.",
abgekürzt "DLRG OV Babenhausen e.V."

- 2 Der Ortsverband Babenhausen e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Ortsverbandes ist in 64832 Babenhausen.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- 1 Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- 2 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
 - Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- 3 Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

§ 3
GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG

- 1 Der Ortsverband ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Ortsverband arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, die Vorstandsmitglieder können Aufwendersersatz maximal in Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr gesetzlich festgesetzten Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- 3 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder des Ortsverbandes können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im Ortsverband aus und werden in den übergeordneten Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.
- 4 Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, ob die fälligen Beiträge mindestens für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr entrichtet worden sind.
- 5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben.
- 6 Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres beim Ortsverband schriftlich eingegangen ist.
Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
- 7 Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für den Ortsverband festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 8 Ehrenmitglieder des Ortsverbandes können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
- 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Ortsverband abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied.
- 10 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und der Ortsverband nicht verpflichtet.

§ 5 GLIEDERUNGEN

- 1 Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
Der Landesverband gliedert sich in Bezirke/ Kreisverbände (nachfolgend Kreisverbände genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit.
Die Kreisverbände können Ortsgruppen/ Ortsverbände und Kreisgruppen sowie Stadtverbände einrichten, die nach Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen können.
Die örtlichen Gliederungen können Stützpunkte einrichten.
Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.

§ 6 VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN

- 1 Der Ortsverband ist an die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
Die Satzung des Ortsverbandes muss in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- 2 Der Statistische Jahresbericht, der Jahresabschluss, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
- 3 Der Ortsverband hat Beitragsanteile an den Kreisverband, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 4 Wenn der Ortsverband seinen Verpflichtungen aus Abs. 3 gegenüber dem Kreisverband nicht termingerecht nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Kreisverbandstagung/Kreisverbandsratstagung kein Stimmrecht.
- 5 Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Kreisverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen des Ortsverbandes ist dem Kreisverband eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.
Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Zusammenkünften des Ortsverbandes teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 6 Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, den Ortsverband regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in dessen Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.
Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

§ 7 DLRG - JUGEND

- 1 Die DLRG- Jugend Babenhausen ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- 2 Die Bildung einer Jugendgruppe im Ortsverband stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und durch die Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen wird.
Sollte der Ortsverband nicht über eine eigene Jugendordnung verfügen, gilt die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung sinngemäß.

Die Ortsverbandsjugendordnung einschließlich deren Änderungen bedürfen vor Beschlussfassung der Zustimmung des Ortsverbandsvorstandes.

III. ORGANE

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- 2 Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, oder in dem amtlichen Nachrichtenorgan für Babenhausen (Babenhäuser Zeitung), öffentlich, mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Ist zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, so ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden -soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 6 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Ortsverbandes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen
 - b) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) die Wahl der Delegierten
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Anträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Ortsverbandes
- 7 Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl der Delegierten zur Kreisverbandstagung en bloc durchgeführt werden.
- 8 Der Vorsitzende des Ortsverbandes beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 9 VORSTAND

- 1 Der Vorstand leitet den Ortsverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung.
- 2 Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) ein stellvertretender Vorsitzender
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Technische Leiter
 - e) Jugendleiter

Im Falle des entsprechenden Handlungsbedarfs kann der Vorstand erweitert werden. Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.
- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Kreisverbandstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Der Jugendvorsitzende wird in der Jugendversammlung gewählt.
- 5 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit der regulären Wahlperiode des Vorstandes.
- 8 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Es ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 10 KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- 1 Vorstand und/oder Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen Kommissionen kann kein Beschlussrecht übertragen werden.

§ 11 EHRENRAT

- 1 Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
- 2 Die Aufgaben des Ehrenrates für den OV übernimmt der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung.
- 3 Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 12 PRÜFUNGEN

- 1 Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 13 GESTALTUNGSORDNUNG DLRG- MARKENSCHUTZ UND -MATERIAL

- 1 Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- 3 Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG- Material wird von der DLRG vertrieben.

§ 14 EHRUNGEN

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 15 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 1 Es gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes / der übergeordneten Gliederung.
- 2 Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 3 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anl. der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 17 AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 2.
- 2 Bei der Auflösung des Ortsverbandes oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der übergeordneten steuerbegünstigten Gliederung zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.

§ 18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1 Diese Satzung ist am 27.02.2016 auf der Mitgliederversammlung in Babenhausen beschlossen worden.
- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. 3 am 09.04.2013 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragene Satzung vom 02.03.2013 ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende